

RICHTLINIEN ZUR ANONYMISIERUNG DER SCHIEDSSPRÜCHE
UND ENTSCHEIDE DES SCHWEIZER SPORTGERICHTS

Gültig ab 1. März 2025





Präambel

Der Direktor der Stiftung Schweizer Sportgericht erlässt die vorliegenden Richtlinien zur Anonymisierung der Schiedssprüche und Entscheide des Schweizer Sportgerichts in Anwendung von Art. 44 Abs. 1 der Schiedsordnung des Schweizer Sportgerichts und Art. 2 Abs. 1 lit. e des Organisationsreglements des Schweizer Sportgerichts in Verbindung mit Art. 23 Abs. 3 des Reglements betreffend das Verfahren vor dem Schweizer Sportgericht.

I. Einleitende Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die vorliegenden Richtlinien gelten für die Schiedssprüche und Entscheide des Schweizer Sportgerichts.

² Sie gelten sinngemäss für die Entscheide der Disziplinarkammer des Schweizer Sports.

³ Keine Geltung haben sie für die Zustellung der Schiedssprüche und Entscheide des Schweizer Sportgerichts oder der Disziplinarkammer des Schweizer Sports an das Bundesamt für Sport (BASPO) und Swiss Olympic.

Art. 2 Zweck

¹ Zweck der Anonymisierung der Schiedssprüche und Entscheide ist, die Persönlichkeitsrechte der am Verfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen zu wahren, bevor sie öffentlich bekannt werden.

² Der Persönlichkeitsschutz ist in der Regel gewährleistet, wenn Zufallsfunde von Verfahrensbeteiligten durch beliebige Unbeteiligte vermieden werden. In besonderen Fällen ist ein weitergehender Schutz angezeigt.

³ Die Anonymisierung schliesst nicht aus, dass Verfahrensbeteiligte durch Recherchen ausfindig gemacht oder von Personen, die mit den Einzelheiten des Falles vertraut sind, erkannt werden können.

Art. 3 Redaktionsregel

Bei der Redaktion der Schiedssprüche und Entscheide ist darauf zu achten, dass der Sachverhalt möglichst einfach anonymisiert werden kann. In den Erwägungen sollten die Namen nach Möglichkeit nicht genannt werden.

II. Grundsätze der Transparenz

Art. 4 Öffentlichkeit der Schiedssprüche und Entscheide

¹ Das Schweizer Sportgericht macht seine Schiedssprüche und Entscheide grundsätzlich öffentlich.

² Entscheide über die Ablehnung und Abberufung von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern, über die unentgeltliche Rechtspflege oder eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken sind nicht öffentlich.



Art. 5 Datenbank der Schiedssprüche und Entscheide

¹ Grundsätzlich werden für die öffentlich zugängliche Datenbank nur anonymisierte Schiedssprüche und Entscheide verwendet.

² Art. 6 bleibt vorbehalten.

Art. 6 Offenlegung

¹ Die folgenden Angaben sind in der Regel nicht zu anonymisieren:

- a) Namen von Sportorganisationen;
- b) Namen von Behörden, öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften sowie deren Mitglieder und Mitarbeiter;
- c) Namen, die untrennbar mit dem rechtlichen Verständnis der Schiedssprüche und Entscheide verbunden sind;
- d) Namen, die notorisch und langfristig nicht schützenswert sind. Notorietät der Namen ist namentlich dann anzunehmen, wenn sich diese vor oder während des Prozesses aus den Medien ergibt;
- e) betroffene Sportart oder Disziplin;
- f) Bezeichnung von Sportwettbewerben oder Orten, soweit für das Verständnis der Schiedssprüche oder Entscheide dienlich;
- g) die Namen der Rechtsvertretung der Parteien.

² Vorbehalten ist in speziellen Fällen eine ausdrückliche anderslautende Anordnung.

³ Die Rechtsvertretung wird in der Regel auch dann nicht anonymisiert, wenn sie im Laufe des Verfahrens von der Rechtsvertretung ausgeschlossen wird, beispielsweise wegen mangelnder Unabhängigkeit.

Art. 7 Sportorganisationen

¹ Der Begriff Sportorganisationen ist im weitesten Sinne zu verstehen und umfasst insbesondere Swiss Olympic, die Stiftung Swiss Sport Integrity, nationale und internationale Sportverbände, die Welt-Anti-Doping-Agentur, das Internationale Olympische oder Paralympische Komitee sowie deren Organe, Mitglieder, Mitarbeiter usw.

² In besonderen Fällen ist bei einem Ablehnungsgesuch nicht der Name des Mitglieds oder Mitarbeiters zu nennen, sondern nur der Name der Sportorganisation oder des Organs bzw. die Funktion des Mitglieds oder Mitarbeiters, wenn dies gerechtfertigt erscheint.



Art. 8 Zeugen, Auskunftspersonen, sachverständige Personen und Dolmetscher

¹ Die Namen von Zeugen, Auskunftspersonen und Dolmetschern werden in der Regel anonymisiert.

² Die Namen von sachverständigen Personen werden in der Regel nicht anonymisiert.

Art. 9 Wohnsitz, Sitz und Adressen

¹ Der Wohnsitz oder Sitz einer Partei ist in der Regel zu anonymisieren. Dies gilt auch für die Angabe des Wohnsitzes in Form eines Gemeindepens im Sachverhalt oder in den Erwägungen.

² Vorbehalten bleiben Fälle, in denen besondere Umstände für die Angabe des Wohnsitzes oder Sitzes sprechen, insbesondere wenn der Ort des Geschehens massgebend ist und das Interesse am Persönlichkeitsschutz gegenüber dem Interesse an einem verständlichen Schiedsspruch oder Entscheidung nicht überwiegt.

³ Die Post- und E-Mail-Adressen der Parteien und der Vertretungen werden in jedem Fall geschwärzt, auch wenn die Namen offengelegt werden. Die Postadressen von Sportorganisationen werden nicht anonymisiert.

III. Verfahren zur Anonymisierung und Veröffentlichung der Schiedssprüche und Entscheidungen

Art. 10 Anordnungen und Genehmigung

¹ Der Direktor oder die Direktorin ist zuständig für die Anordnung der Anonymisierung und ihres Umfangs sowie für die Veröffentlichung der Schiedssprüche und Entscheidungen.

² Die Mitglieder des Sekretariats legen dem Direktor oder der Direktorin den Entwurf des anonymisierten Schiedsspruchs oder Entscheids zur Validierung vor.

³ Der Direktor oder die Direktorin genehmigt die Veröffentlichung der Schiedssprüche und Entscheidungen.

Art. 11 Vollzug

¹ Die Verantwortung für die Anonymisierung liegt beim Sekretariat. Sie kann an das Schiedsgericht delegiert werden.

² Die Mitglieder des Sekretariats kontrollieren die vom Schiedsgericht vorbereitete Anonymisierung, visieren diese und anonymisieren den Schiedsspruch oder Entscheidung, wenn notwendig, selber.

³ Die Mitglieder des Sekretariats können formale Änderungen für die Veröffentlichung von Schiedssprüchen und Entscheidungen vorschlagen.



Art. 12 Noch nicht veröffentlichte Schiedssprüche oder Entscheide

¹ Auf Antrag eines Schiedsgerichts oder einer Partei (mit Ausnahme von Swiss Sport Integrity), kann der Direktor oder die Direktorin Einsicht in einen Schiedsspruch oder Entscheid gewähren, der noch nicht veröffentlicht wurde.

² Art. 25 Abs. 6 lit. a und c der Schiedsordnung des Schweizer Sportgerichts gilt sinngemäss für den Antrag einer Partei (mit Ausnahme von Swiss Sport Integrity).

³ Der Schiedsspruch oder Entscheid wird vor der Zustellung an die Parteien innert kurzer Frist anonymisiert.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 Massgebende Fassung

Die vorliegenden Richtlinien sind in den drei offiziellen Sprachen des Schweizer Sportgerichts veröffentlicht. Die drei Fassungen sind massgebend.

Art. 14 Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. März 2025 in Kraft.

Bern, den 1. Mai 2025

Der Direktor

Yann HAFNER

